



INFORMATION NR. 14.06

VÖAV – WAHLORDNUNG – TIROL

Fassung vom 16. Oktober 2004 und ergänzt § 6 der gültigen Satzungen aus dem Jahre 2005

Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für die Wahl der Landesleitung des Landesverbandes Tirol und ist aufgrund nachfolgender Bestimmungen durchzuführen:

1.) Wahlleiter

- a) Die Landesleitung bestellt gleichzeitig mit der Anberaumung jener Hauptversammlung, die eine Neuwahl der Landesleitung durchzuführen hat, einen Wahlleiter und einen Stellvertreter.
- b) Als Wahlleiter bzw. Stellvertreter können nur Mitglieder bestellt werden, die zum Zeitpunkt der Bestellung nicht der gewählten Landesleitung angehören und ihrer Bestellung zustimmen.
- c) Der Wahlleiter hat die Aufgabe, die rechtzeitig zur Hauptversammlung eingebrachten Wahlvorschläge zu ordnen, die Abwicklung der Wahl vorzubereiten und objektiv durchzuführen.

2.) Wahlvorschläge

- a) Die schriftlich einzureichenden Wahlvorschläge haben neben den vorgeschlagenen Personen auch die Funktionen, für die sie vorgeschlagen werden, zu enthalten.
- b) Bei den vorgeschlagenen Personen ist in geeigneter Form darauf bedacht zu nehmen, dass diese auch bereit und in der Lage sind, eine Funktion im Vorstand, im Falle einer Wahl anzunehmen bzw. auszuüben.
- c) Grundsätzlich können nur Personen vorgeschlagen werden, die beim Verband als ordentliche Mitglieder gemeldet sind.
- d) Die Einreichfrist für Wahlvorschläge beginnt zwei Wochen vor der Hauptversammlung und endet mit Beginn der Hauptversammlung. Die Wahlvorschläge sind an den Wahlleiter zu richten.

3.) Wahlvorschläge

- a) Der Wahlleiter bringt der Hauptversammlung zur Kenntnis, wer für welche Funktion vorgeschlagen wurde. Auf Antrag ist darüber abzustimmen, ob geheim gewählt wird. Bei 25% Ja-Stimmen ist der Antrag angenommen.

- b) Die Wahl der Landesleitungsmitglieder erfolgt in der Reihenfolge der Funktionen gemäß gültiger Satzungen.
- c) Jedes volljährige und ordentliche Mitglied und Ehremitglied, egal ob Vereinsmitglied oder Einzelmitglied, besitzt eine Stimme.
- d) Die Gesamtstimmabgabe für einen Verein kann auch von nur einem beauftragten Vertreter dieses Clubs wahrgenommen werden.
- e) Eine Person gilt dann für die Funktion gewählt, wenn sie mehr als 50% der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erhält; wird dieser Stimmenanteil nicht erreicht, z.B. bei Stimmengleichheit oder bei mehr als zwei Kandidaten, dann ist die Wahl zu wiederholen bzw. eine Stichwahl durchzuführen, zu der nur mehr die beiden Spitzenkandidaten antreten dürfen.
- f) Liegen keine Wahlvorschläge vor, dann ist die Hauptversammlung für mindestens eine halbe Stunde zu unterbrechen. Während dieser Unterbrechung können schriftliche Vorschläge an den Wahlleiter eingebracht werden.
- g) Kann eine beschlussfähige Landesleistung nicht gewählt werden, haben die bisherigen Vorstandsmitglieder die Verpflichtung, ihre Funktion solange auszuüben, bis eine beschlussfähige Landesleistung von einer eigens hierfür einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung gewählt wird.
- h) Nach Abschluss des Wahlvorganges gibt der Wahlleiter die neu gewählten Funktionäre bekannt und übergibt den Vorsitz der Hauptversammlung an den gewählten ersten Vorsitzenden des Landesverbandes.

Annemarie Fröch
(Schriftführerin)

Ing. Günter Kramarsik
(1. LV – Vorsitzender)